

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/929

Balsthal: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ und Aufhebung Gestaltungsplan „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ und die Aufhebung des Gestaltungsplans „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit RRB Nr. 2280 am 5. September 1995 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Plan definiert die Erschliessung für mehrere Parzellen sowie Baufelder für Haupt- und Nebenbauten. Aus dem ergänzenden Richtprojekt wird ersichtlich, dass v.a. Terrassenbauten vorgesehen waren. Unterdessen wurden einige Parzellen mit Einfamilienhäusern überbaut. Dies entspricht nicht dem Richtprojekt und auch nicht dem Gestaltungsplan. Eine Überbauung nach den planerischen Vorgaben ist heute zum grössten Teil nicht mehr möglich. Mit dem vorliegenden Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ wird der Gestaltungsplan „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften aufgehoben und die Erschliessung inkl. Baulinien geregelt. Nach der Aufhebung gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2b gemäss Grundnutzung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. November 2015 bis zum 4. Dezember 2015. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die nach einer Einspracheverhandlung vorbehaltlos zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ und die Aufhebung des Gestaltungsplans „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften am 22. Oktober 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ und die Aufhebung des Gestaltungsplans „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2280 vom 5. September 1995).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Balsthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 17. Juni 2016 drei genehmigte Pläne sowohl in Papierform wie auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch). Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Balsthal belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011101

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan (später),

Bauverwaltung Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Baukommission Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Balsthal: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Hashof“ und Aufhebung Gestaltungsplan „Hashof“ mit Sonderbauvorschriften)